

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.783.468 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.963.070 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.620.161 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.653.912 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.742.874 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.389.517 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	169.588 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 13.389.517 Euro veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 98.629.477 Euro veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 15.988.354 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 12.04.2018

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2018 wie folgt erteilt worden:

1. Auf eine Beanstandung des Beschlusses der Verbandsversammlung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018 wird verzichtet.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 13.389.517 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe 98.629.477 Euro, der in Höhe von 54.406.327 Euro der Genehmigung bedarf, wird genehmigt.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung auf 15.988.354 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 26.04.2018 bis zum 09.05.2018 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 12.04.2018

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, mit dem das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet worden ist. Gehören die Personen bei einer Unterbringung zu einer Gemeinschaft (Familie, Lebenspartnerschaft), so haften die volljährigen Personen für die Gebühr als Gesamtschildner.

§ 3 Gebühren für Wohn- und Nutzräume in angemieteten Objekten

Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Benutzungsgebühr zuzüglich Nebenkosten (Warmwasser, Heizung, Strom, Müll, Reinigung etc.) erhoben.

§ 4 Gebühren für Wohn- und Nutzräume in stadteigenen Objekten

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich 168,00 Euro für eine Gemeinschaftsunterkunft mit Gemeinschaftsbad (Dusche, Waschbecken, WC) und Gemeinschaftsküche.
- (2) In den Gebühren sind die Kosten für Unterhalt der Grundstücke und Gebäude, Reinigung, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung, Straßenreinigung, sonstige Nebenkosten und Wachsutz in Höhe von 0,60 Euro/m² und das Entgelt für Strom in Höhe von 0,40 Euro/m² enthalten.

§ 5 Unterbringung Notunterkunft

Die Hansestadt Stendal stellt für in Not gekommene Menschen (z. B. Hausbrand) eine Notunterkunft zur Verfügung. Für die Einweisung in die Notunterkunft erhebt die Hansestadt Stendal eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro einmalig zuzüglich die monatlichen Gebühren gemäß § 4. Die anteilige Gebühr wird pro Tag erhoben. Der Tagessatz beträgt 1/30 des maßgeblichen Monatsbeitrages.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Obdachlosenunterkunft dem Nutzungsberechtigten zugewiesen wird und die Schlüsselübergabe erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse der Hansestadt Stendal zu entrichten.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Hansestadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Stendal kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind,
 2. Entgegen § 8 Abs. 2 Ermittlungen der Hansestadt Stendal vereitelt oder dabei etwa erforderliche Hilfe unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren in Einzelfällen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Erlass oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 18.04.1994 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 10.04.2018

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Hansestadt Stendal

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Hansestadt Stendal Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Arten der Unterkünfte

Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 sind für die Unterbringung von Obdachlosen bereitgestellte stadteigene Wohngebäude oder angemietete Objekte.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung der Hansestadt Stendal. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Hansestadt Stendal ist untersagt.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Satzung erhoben.

§ 5

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal geregelt.

§ 6

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 18.04.1994 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 10.04.2018



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“

hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1

Allgemeines

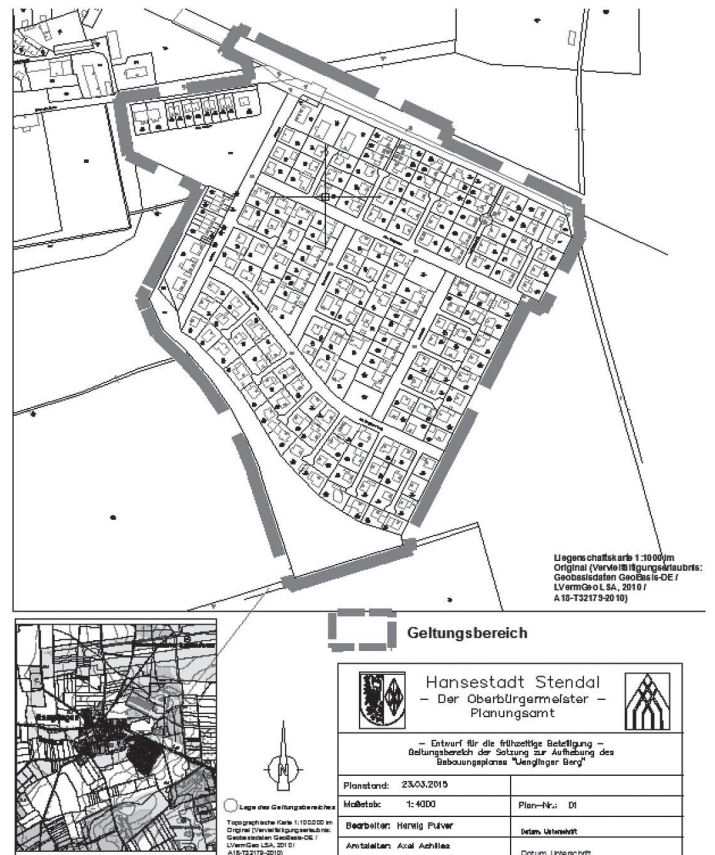
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ beschlossen, gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 233 und § 244 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß § 5 und § 36 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung. Die dazu gehörende Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Uenglinger Berg“ liegt in der Flur 4 in der Gemarkung Uenglingen und wird umgrenzt:

- im Nordosten durch die nördliche Flurstücksgrenze der Chausseestraße (Flurstück 3), im Ein- und Ausfahrtbereich von Chausseestraße und Parkallee sowie durch die südliche Flurstücksgrenze der Chausseestraße

- im Südosten durch die westliche Grenze des östlichen Teils des Flurstückes 10/198
- im Südwesten durch die östliche Grenze des westlichen Teils des Flurstückes 10/198
- im Nordwesten durch die westliche Grenze der Flurstücke 166 und 198.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebiets entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes und ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, § 2a und Anlage 1 BauGB sowie § 10 Abs. 4 BauGB ist mit der Aufhebungssatzung eine Umweltprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB, ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zu erarbeiten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB, im Internet unter www.stendal.de zugänglich gemacht.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
- c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,